

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 2=22 (1856)

Heft: 3

Artikel: Zur Reglementsreform

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92152>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schaffung seines und des Pferdes Ausrüstung verwenden muß. Die Rekrutenzahl hat sich nun zwar dies Jahr (freilich noch nicht hinreichend) vermehrt, es ist aber wahrscheinlich, daß man hiebei nicht stehen bleiben kann. Eintadender als diese materiellen Erleichterungen müßte es sein, wenn die Dienstjahre vermindert würden, denn hat auch der Kavallerist jetzt in gewöhnlichen Zeiten effektiv weniger Tage zu dienen als früher, so scheinen doch die jekigen 12 Jahre Landwehr mehr zu genügen, als man früher geahnt hat. Früher war der Kavallerist bei den 12 Jahren Auszug mit dem 32sten, oft mit dem 30sten Lebensjahr ganz frei und dies war's, was die Kostbilligkeit der Waffe erträglich machte. Dies Alles haben unsere Militärbehörden freilich längst erkannt und man hat angefangen, dieser Waffe in letzterer Zeit mehr Aufmerksamkeit zu schenken, als es einige Jahre der Fall gewesen; es ist aber auch hohe Zeit, will man nicht geradezu den Fortbestand der Waffe in Frage stellen.

Bur Reglementsreform.

Bereits wurde das Reglement so erschöpfend für und wider behandelt, daß Einsender dies blos noch auf zwei Punkte aufmerksam machen möchte, die, besonders der Erste, bis dato nirgends erwähnt, dennoch einige Beachtung verdienien dürfte.

Erstens, begreife ich nicht, warum das sehr einfache ehemalige Schultern des Gewehrs in rechten Arm der Unteroffiziere nicht im neuen Reglement als allgemeines Schultern eingeführt, sondern gänzlich ausgemerzt worden ist. Ein leichter Handgriff aus dem in alle übrigen leicht und gewandt übergetreten, und auch beim Manöviren, hauptsächlich bei'r Carréformation, mit dem neuen Schultern das, als „Gewehr über“ beibehalten, abgewechselt, ohne zu ermüden angewandt werden könnte.

Nicht nur ist das Schultern in rechten Arm ein dem Auge wohlthuender Handgriff, sondern erspart auch die vielen Ermahnungen der Hh. Offiziere und Unteroffiziere, an die, durch das neue Schultern ermüdeten Soldaten, das Gewehr reglementarisch zu tragen.

Zweitens, in Betreff des Wachdienstes will ich den alten übertriebenen Girlefanzereien von Ehrenbezeugungen nicht im Geringsten das Wort reden, bin daher, wie das neue Reglement sie vorschreibt, einverstanden, mit der einzigen Abänderung des §. 273, nämlich:

„Von der Tagwache bis zum Zapfenstreich hat jede Schildwache von den in §. 259 bezeichneten hohen Civilbeamten, vor vorbeiziehenden Truppen und Stabsoffizieren die Ehrenbezeugung dadurch zu vollziehen, daß sie an dem Platz, wo sie aufgeführt wurde, dort, sobald der Offizier u. s. w. sich auf etwa 6 Schritte genähert hat, aus der Stellung von auf der Stelle—ruht, die Stellung von Achtung—Pilon annimmt, das Gewehr (im rechten Arm) schultert, den Blick auf den Vorübergehenden rich-

tet, und in dieser Stellung verbleibt bis der Offizier u. s. w. sich auf etwa 6 Schritte entfernt hat. Gegen Subalternoffiziere wird, mit Weglassung des Schultern, von der Schildwache das nämliche beobachtet u. s. w.“

Durch Erstes würde dem von vielen Seiten so angefeindeten neuen Schultern dennoch Bahn gebrochen, indem der Kommandierende freie Wahl hätte damit abzuwechseln und auf Marschen ic. daselbe als zweckmässiger beibehalten, bei Paraden ic. das Schultern im rechten Arm gebrauchen könnte.

Mit dem Zweiten wäre denen geholfen, die so gewichtigen Werth auf Ehrenbezeugungen legen, und es scheint mir selbst, man sei mit demselben zu stiefmütterlich abgefahren. Diese einzige Ehrenbezeugung vor höherem Rang und Grad, als Subalternoffiziere, ist für den Soldat leichtfasslich auszuführen.

In der Schweighauser'schen Verlagsbuchhandlung in Basel ist so eben erschienen und durch alle hiesigen Buchhandlungen zu beziehen:

Untersuchungen
über die

Organisation der Heere

von

W. Rüstow.

gr. 8. 587 Seiten. eleg. geh. Preis Fr. 12.

Der bekannte Verfasser, der namentlich den schweizerischen Offizieren durch seine Thätigkeit auf der Kreuzstraße und in Thun, sowie durch seine ausgezeichneten Vorlesungen in Zürich näher getreten ist, gibt hier geistreiche Untersuchungen über das Wesen und die Formen der Armeen, wobei er zum Schluss kommt, daß nur ein wohlgeordnetes Milizsystem, basirt auf allgemeine Wehrpflicht, auf eine allgemeine in's Volksleben tief eingreifende militärische Jugenderziehung den Verhältnissen der Zeit entsprechen könne, die eben so dringend die enormen Militärlasten die auf den großen Staaten Europa's ruhen, beseitigt wissen wollen, als sie ein allgemeines Gerüstetsein bedingen.

Das Buch darf daher jedem schweizerischen Offiziere, dem es um wirkliche Belehrung zu thun ist, angeleasantlich empfohlen werden. Er wird dadurch in das eigentliche Wesen des Kriegsheeres eingeführt, wobei er eine reiche Summe taktischer Wahrheiten, militärischer Kenntnisse ic. als Zugabe empfängt. Für Offiziere des Generalstabes dürfte dieses Werk unentbehrlich sein.

En vente à la librairie SCHWEIGHAUSER:

LA GUERRE D'ORIENT,

en 1853 et 1854
jusqu'à la fin de Juillet 1855.

PAR
Georges Klapka.
PRIX: 3 Fr.

LETTRES
DU
MARECHAL DE SAINT-ARNAUD.
2 volumes.
(Avec Portrait et Facsimile.)
PRIX: 12 Fr.